

LANDKREIS DIEPHOLZ GEMEINDE BASSUM Gemarkung Neubruchhausen Flur 4 RFK 8856 B u. D Maßstab 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR STADT BASSUM
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 27.10.1978 AZ: VI 1042/78

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 24.10.78)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH
SYKE, DEN 23.10.1978

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS
§ 2 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 19. AUGUST 1974
AM 25.10.1978
DURCH DIE KREISZEITUNG BEKANNTGEMACHT
ORTSÜBLICH
DEN 25.10.1978

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE, DEN 15.1.1979
GEÄNDERT AM 25.2.1980
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE
J. J. J. J.

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM
DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS
§ 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES AM 25.10.1978
DURCH DIE KREISZEITUNG BEKANNTGEMACHT
ORTSÜBLICH
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM
BIS 25.10.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DEN 25.10.1978

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 25.10.1978 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DEN 25.10.1978
STADT / GEMEINDE BASSUM
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR / GEMEINDEDEUTSCHER

DER VOM RAT DER STADT BASSUM IN DER SITZUNG VOM 25.10.1978 BESCHLOSSENE
BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER
VERFÜGUNG 309.3 NEU 2.10.1978 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT
HANNOVER, DEN 27.10.1978
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE
H. J. J. J.

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
AM 25.10.1978 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM ÄMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT DER
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER BEKANNTGEMACHT
WORDEN DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG
BEI DER STADT VERWALTUNG AB 25.10.1978 ÖFFENTLICH AUS UND
KANN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGEGEHEN WERDEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
DEN 25.10.1978

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG	
STADT / GEMEINDE BASSUM	ORTSTEIL NEUBRUCHHAUSEN
PLAN NR. 2 (74/9)	BEB.-PLAN „DAS LERCHENFELD II“
MASSTAB 1:1000	
GEZEICHNET Poggenburg	BEARBEITER Hoffmann

TEXTLICHE FESTSETZUNG

GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE
NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG,
DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN
VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄ- CHENZAHLE	GESCHOSSEFLÄ- CHENZAHLE
BAUWEISE	

FÜLLSCHEMA DER
NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHN- GEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,25 GRUNDFLÄCHENZAHLE

0,3 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN
UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB
DER BAUGRENZEN

VERKEHRISFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRISFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE, HOCHWACHSENDE
BÄUME UND STRÄUCHER

SICHTDREIECKE

LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

HINWES:

GEMÄSS § 6 ABS. 2 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) HANDELT
ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DEN
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ZUWIDERHANDELT. DIE
ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU
5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

